# GEMEINDE BIRSFELDEN

17 – 1a

## AUSFÜHRUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

### **ZUM REGLEMENT ÜBER DAS**

### **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN**

Gültig ab 1. Juli 2020

1.	Letztwillige Verfügung über die Art der Bestattung	1
2.	Nichtanmeldung eines Todesfalles	. 1
3.	Drittkosten	. 1
4.	Kosten für die Abdankung und Bestattung	. 1
5.	Familiengräber	2
6.	Einfassung der Gräber (Grabumrandung / Trittplatten)	. 3
7.	Grabsteinbewilligung	. 3
8.	Anpflanzungsaufträge und Unterhalt	. 3
9.	Urnenverlegung und -herausgabe	. 3
10.	Beschriftungen und das Anbringen von Gegenständen	4
11.	Abdankung	. 4
12.	Aufhebung bisherigen Rechts	. 4
13	Inkrafttreten	_

Der Gemeinderat, gestützt auf Ziff. 30 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 15. Juni 1992, erlässt folgende Ausführungs- und Gebührenordnung:

#### 1. Letztwillige Verfügung über die Art der Bestattung

- Die Kosten für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung auf dem Bestattungsamt werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden festgelegt.
- 1.2. Eine hinterlegte letztwillige Verfügung kann kostenlos durch eine neue ersetzt werden.

#### 2. Nichtanmeldung eines Todesfalles

- 2.1. Ist die Gemeinde in Kenntnis eines Todesfalles gekommen und haben sich nach dieser Kenntnisnahme innert Wochenfrist keine Angehörigen gemeldet und wurden auch nach weiteren Abklärungen seitens der Gemeinde keine Verwandten bis 3. Grades gefunden, erfolgt ein schickliches Begräbnis von Amtes wegen. Das schickliche Begräbnis der Gemeinde Birsfelden sieht folgendes vor:
  - 2.1.1. Überführung des Leichnams zum Krematorium sowie Überführung der sterblichen Überreste nach der Kremation auf den Friedhof Birsfelden.
  - 2.1.2. Beisetzung der sterblichen Überreste in das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Birsfelden.
  - 2.1.3. Auf eine Abdankung, die Publikation des Todesfalls sowie eine Inschrift beim Gemeinschaftsgrab wird verzichtet.
- 2.2. Stellt sich nachträglich heraus, dass Erben verzeichnet sind und/oder, dass die verstorbene Person über einen Nachlass verfügt, werden sämtliche Kosten, welche angefallen sind, in Rechnung gestellt.

#### 3. Drittkosten

Sämtliche durch den Todesfall anfallende Drittkosten gehen zu Lasten der Erben oder der Angehörigen. Ausnahme bildet die Situation gemäss Ziffer 2 dieser Verordnung.

#### 4. Kosten für die Abdankung und Bestattung

4.1. Für Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden werden folgende Kosten verrechnet.

#### 4.1.1. Bestattungskosten

Erdgrab (Sarg)	Fr. 1'500	zzgl. MwSt.
Erdgrab Kind (Sarg)	Fr. 250	zzgl. MwSt.
Erdgrab (Urne)	Fr. 200	zzgl. MwSt.
Erdgrab Kind (Urne)	Fr. 150	zzgl. MwSt.
Urnennische, Gemeinschaftsgrab Asche	Fr. 150	zzgl. MwSt.
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 150	zzgl. MwSt.
Islamisches Erdgrab	Fr. 2'000	zzgl. MwSt.

4.1.2. Kremationskosten

Kremation gemäss Rechnung Friedhof am Hörnli Urne gemäss Rechnung Friedhof am Hörnli Kremationsbescheinigung gemäss Rechnung Friedhof am Hörnli

4.2. Für auswärts wohnhaft gewesene Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Reglement Ziffer 11 erfüllen, oder nach Ende der Grablaufzeit erneut beigesetzte Urnen werden folgende Kosten verrechnet.

4.2.1.	Benutzung der Abdankungshalle	Fr.	200	zzgl. MwSt.
4.2.2.	Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung in eine neue Urnennische Urnenbeisetzung in ein neues Urnengrab Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab Urnenbeisetzung in ein Familiengrab Sargbeisetzung in ein Familiengrab	Fr. Fr. Fr.	700 900 500	zzgl. MwSt. zzgl. MwSt. zzgl. MwSt. zzgl. MwSt.

- 4.3. Gleichzeitig mit der Abdankungs- und Bestattungsgebühr wird bei einem neuen Grab auch die Gebühr für die einmalige Einfassung des Grabes gemäss Ziffer 6 fällig.
- 4.4. Die Beisetzung in ein bestehendes Grab bzw. eine bestehende Urnennische hat keine Verlängerung der ursprünglichen Benutzungsdauer zur Folge.
- 4.5. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist eine Erneuerung des bestehenden Grabes nicht möglich.
- 4.6. Das Herunterlassen des Sarges in ein Erdgrab oder die Beisetzung der Asche beim Gemeinschaftsgrab erfolgt nicht unter Anwesenheit der Angehörigen.
- 4.7. Konnten keine Erben verzeichnet werden und/oder können die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person bezahlt werden, so gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

#### 5. Familiengräber

- 5.1. Die Grabstättengebühr für ein 2er-Familiengrab beträgt Fr. 5'000.--.
- 5.2. Die Grabstättengebühr für ein 4er-Familiengrab beträgt Fr. 6'500.--.
- 5.3. Bei einer Beisetzung in ein Familiengrab werden jeweils die entsprechenden Kosten gemäss Ziffer 4.1. oder 4.2. verrechnet.

#### 6. Einfassung der Gräber (Grabumrandung / Trittplatten)

-	Reihengräber (Grabumrandung / Trittplatten)	Fr.	90	zzgl. MwSt.
-	Urnengräber (Grabumrandung / Trittplatten)	Fr.	90	zzgl. MwSt.
-	Familiengräber (Trittplatten)	Fr.	180	zzgl. MwSt.
-	Islamisches Reihengrab (Grabumrandung / Trittplatten)	Fr.	180	zzgl. MwSt.

#### 7. Grabsteinbewilligung

Die Kosten für die Grabsteinbewilligung werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden festgelegt.

#### 8. Anpflanzungsaufträge und Unterhalt

8.1. Wird ein Auftrag erteilt, erfolgt die Anpflanzung zweimal jährlich. Der Unterhalt erfolgt laufend nach Einschätzung des Friedhofspersonals.

#### 8.2. Kosten

-	Urnennischen	pro Jahr	Fr.	80	zzgl. MwSt.
-	Kinder- und Urnengräber	pro Jahr	Fr.	110	zzgl. MwSt.
-	Reihengrab	pro Jahr	Fr.	150	zzgl. MwSt.
-	Islamisches Reihengrab	pro Jahr	Fr.	200	zzgl. MwSt.
-	Familiengrab (Doppelgrab)	pro Jahr	Fr.	240	zzgl. MwSt.
-	Familiengrab (Vierergrab)	pro Jahr	Fr.	330	zzgl. MwSt.
-	Immergrün	einmalig	Fr.	150	zzgl. MwSt.

#### 8.3. Anpflanzungsaufträge

- 8.3.1. Müssen beim Bestattungsamt Birsfelden oder dem Friedhof schriftlich mit dem Auftragsformular der Gemeinde erteilt werden.
- 8.3.2. Die Kosten für die Anpflanzungsaufträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Der Betrag kann im Voraus auch für mehrere Jahre oder für die ganze Grablaufzeit bezahlt werden.
- 8.3.3. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anpflanzungsaufträgen werden durch die Gemeindeverwaltung auf dem Auftragsformular geregelt.

#### 9. Urnenverlegung und -herausgabe

- 9.1. Die Urnenverlegung in ein anderes bestehendes Grab bzw. in eine andere bestehende Urnennische kostet Fr. 150.-- zzgl. MwSt.
  - 9.1.1. Das Abschleifen der Urnennischenplatte ist bei einer Verlegung obligatorisch und geht zu Lasten der auftraggebenden Person.
- 9.2. Die Gebühr für die Herausgabe einer Urne infolge Grabaufhebung beträgt Fr. 100.-- zzgl. MwSt.

#### 10. Beschriftungen und das Anbringen von Gegenständen

- 10.1. Beim Gemeinschaftsgrab kann eine Namensbeschriftung mittels einer Marmortafel vorgenommen werden. Bei der Urnennische ist eine Namensbeschriftung mit einer Marmortafel obligatorisch.
  - 10.1.1. Marmortafeln beim Gemeinschaftsgrab kosten Fr. 80.-- zzgl. MwSt. zuzüglich Kosten der Gravur.
  - 10.1.2. Marmortafeln bei der Urnennische kosten Fr. 115.-- zzgl. MwSt. zuzüglich Kosten der Gravur.
  - 10.1.3. Die Kosten gehen zu Lasten der auftraggebenden Person.
- 10.2. Die von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Holzkreuze bei einem Urnengrab, Reihengrab oder Familiengrab werden durch das Friedhofspersonal entfernt, sofern diese in schlechtem Zustand sind.
- 10.3. Das Anbringen von Bildern und sonstigen Gegenständen ist auf den Inschriftenplatten beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Sie werden durch das Friedhofspersonal ohne Voranzeige entfernt und entsorgt.
- 10.4. Das Anbringen von Bildern in der maximalen Grösse von DIN A5 (inklusive Rahmen) - ist bei den Urnennischen erlaubt. Grössere Bilder oder andere Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne Voranzeige entfernt und entsorgt.
- 10.5. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, beim Gemeinschaftsgrab welke Blumen und Kränze oder beschädigte Schalen und Töpfe zu entfernen. Das Aufstellen von Bildern, Fotos, Skulpturen und Gedenksteinen ist auf dem Platz beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt.

#### 11. Abdankung

- 11.1. Der Pfarrer, die Pfarrerin oder die für die Durchführung der Abdankung verantwortliche Person legt im Gespräch mit den Angehörigen den Ablauf der Abdankung fest.
- 11.2. Eine Trauerfeier auf dem Friedhof Birsfelden darf die Gesamtdauer von drei Stunden nicht überschreiten.

#### 12. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungs- und Gebührenordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- GRB Nr. 780 vom 20.12.1988, Ziff. 2, betr. Gebühren für die Grabanpflanzung.
- GRB Nr. 133 vom 21.2.1989 betr. Kauf Urnennischen und -gräber.
- GRB Nr. 134 vom 21.2.1989 betr. Familiengräber.

#### 13. Inkrafttreten

Diese Ausführungs- und Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 15. Juni 1992 wird auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 24. März 2020, GRB Nr. 108 / 11. Januar 2022 GRB Nr. 4

**GEMEINDERAT BIRSFELDEN** 

Ch. Hiltmann Gemeindepräsident M. Schürmann

dent Leiter Gemeindeverwaltung